



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

32. Jahrgang

Sonsbeck, 08. März 2018

Nr. 04/2018

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
• Schöffen gesucht	2 – 3
• Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage	4 – 5
• Offene Informationsabende zu aktuellen Fragen rund um die Themen Gebäude und Energie (Klima-Abende)	6

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Heiko Schmidt

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Schöffen gesucht

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. In der Gemeinde Sonsbeck werden insgesamt 2 Frauen und Männer gesucht, die am Amtsgericht Rheinberg und Landgericht Kleve als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Der Rat der Gemeinde Sonsbeck schlägt doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte 2018 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in Sonsbeck wohnen und am 01.01.2019 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat

zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. **Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich machen, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt in Erwachsenenstrafsachen bis zum 16.04.2018 im Rathaus, Fachbereich „Personal und Service. Für Auskünfte steht Ludger van Bebber (Tel. 02838/36-111) gerne zur Verfügung. Das Bewerbungsformular steht auf der Internetseite der Gemeinde Sonsbeck unter www.sonsbeck.de zur Verfügung und kann dort heruntergeladen werden.

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen
im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck, Ortsteil Sonsbeck
(Ortskern)
vom 07.03.2018

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG), in der derzeit gültigen Fassung, wird für die Gemeinde Sonsbeck verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Sonsbeck an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- 18.03.2018** in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr (Ostermarkt)
10.06.2018 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr (Brunnenmarkt)
30.09.2018 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr (Herbstmarkt)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

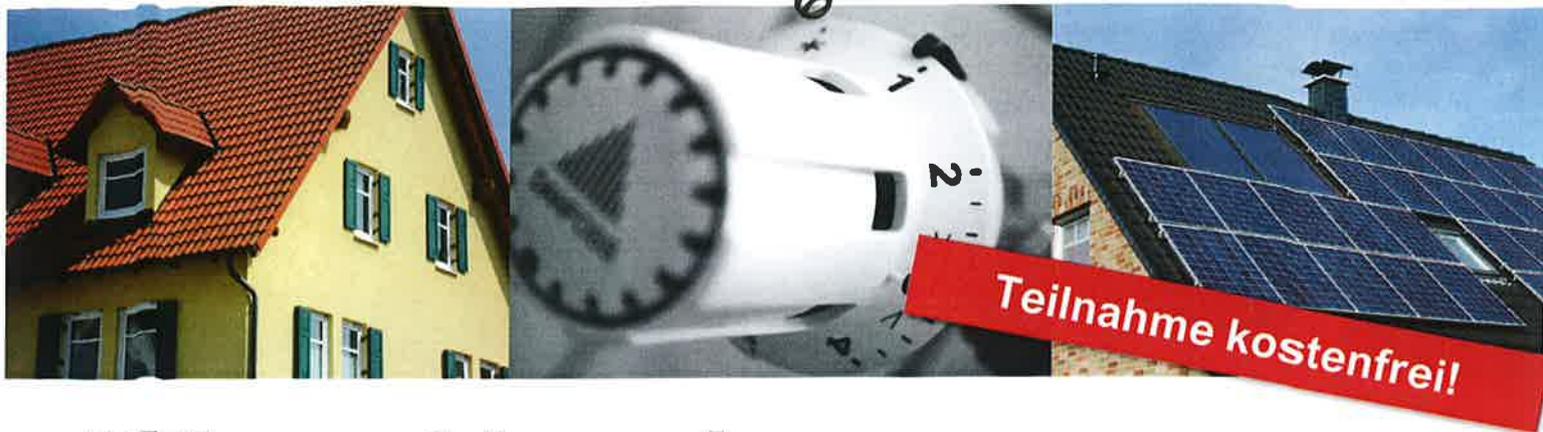
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 07.03.2018

Gemeinde Sonsbeck
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
SCHMIDT



Klima-Abende

...einfach besser informiert

INFORMIEREN - FRAGEN - AUSTAUSCHEN

Offene Informationsabende zu aktuellen Fragen
rund um die Themen Gebäude und Energie

„Schimmel adé“

Feuchtigkeit und Schimmel im eigenen Haus bekämpfen

Alpen | Di, 20. März 2018 | 18 Uhr
Rathaus Alpen | Rathausstraße 5

„Heizungstausch und neue Technologien“

Energiesparen durch moderne Heizsysteme

Xanten | Mi, 21. März 2018 | 19 Uhr
Rathaus Xanten | Karthaus 2

„Solarenergie nutzen“

Wissenswertes rund um Photovoltaik, Solarthermie und Speicher

Sonsbeck | Do, 22. März 2018 | 18 Uhr
Rathaus Sonsbeck | Herrenstraße 2

Kontakt: Akke Wilmes, Energieberater der Verbraucherzentrale NRW
Tel. 0281/47368415 | wesel.energie@verbraucherzentrale.nrw

Alpen begeistert



verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen